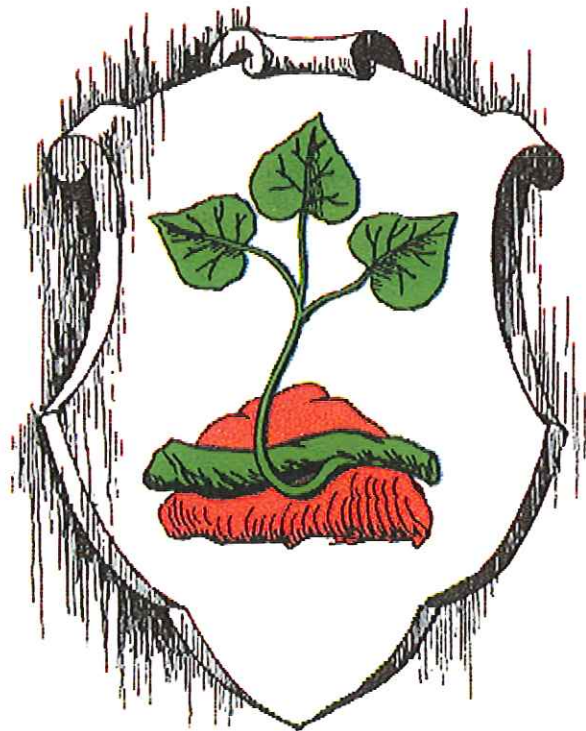


**Satzung über die Betreuung von
Kindern in den Tageseinrichtungen
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
(Benutzungssatzung)**



Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 4. November 2016, (BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda am 02. März 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda zu unterhaltenden Tageseinrichtungen für Kinder werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Für ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda bietet folgende Tageseinrichtungen an:
 - a) Kinderkrippen für Kleinkinder von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) Kindertagesstätten für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
- (3) Alle Einrichtungen können bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der städtischen Möglichkeiten altersübergreifende Gruppen führen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den vorhandenen Konzepten der jeweiligen städtischen Tageseinrichtungen. Die Kita-Konzepte verfügen über pädagogische Grundsätze, Arbeitsweisen und Methoden in den Tageseinrichtungen, werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern nach § 1 Abs. 2 der Satzung, die in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben,
 - a) vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 - b) vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)offen. Die Regelung des § 6 Abs. 5 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Rotenburg a. d. Fulda auf Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in Form der Interessenbekundung über das Anmeldeportal (webKITA) der Rotenburger Website unter www.rotenburg.de oder durch die zuständigen Mitarbeiter des Trägers oder durch die zuständigen Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung. Wenn weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen als Interessenbekundungen vorliegen, wird die Vergabe der vorhandenen Betreuungsplätze nach festgelegten sozialen Aufnahmekriterien vorgenommen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (3) Beim Wechsel der Einrichtungsform nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung (Übergang von Krippe nach Kita) ist jeweils eine gesonderte Anmeldung der Erziehungsberechtigten für die neue Tageseinrichtung erforderlich.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben; § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und im Fortgang

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Das ärztliche Attest sollte spätestens zur Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder vorgelegt werden und nicht älter als 14 Tage sein. Die Kosten für ein ärztliches Attest sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. § 5 Abs. 1 Satz 4 findet ebenfalls Anwendung.

§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der in § 4 Abs. 1 beschriebenen Anmeldeform gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe. Dabei wird im Krippenbereich das jüngere Kind dem älteren Kind vorgezogen; im Kita-Bereich wird das ältere Kind dem jüngeren Kind vorgezogen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 4) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder anderer Wohnortgemeinden können aufgenommen werden, wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Rotenburger Tageseinrichtungen für Kinder noch nicht erreicht ist. Die Modalitäten des Kostenausgleichs nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind in einer Vereinbarung zwischen den Kommunen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg geregelt.
- (6) Kinder, deren körperliche, geistige oder seelische Verfassung eine besonders intensive Betreuung erfordert, werden aufgenommen, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse (Rahmenvereinbarung Integrationsplatz) sowie die Gruppenstärke der Tageseinrichtung dies zulassen und eine integrative Pädagogik die Fähig- und Fertigkeiten der Kinder entwicklungsgemäß fördern und unterstützen kann. Voraussetzung hierfür ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Integration der Kreisverwaltung, dem Gesundheitsamt, dem zuständigen Frühförderzentrum und der Fachberatung des Kreisjugendamtes sowie eine daraus hervorgehende Bestätigung, dass eine entsprechende Behinderung vorliegt.
- (7) Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sofern in der gewünschten Einrichtung kein freier Platz verfügbar ist, wird zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ein Platz in einer anderen Einrichtung angeboten. Im Falle einer Vollbelegung der Betreuungsplätze in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda wird auf die Möglichkeit verwiesen, die Tageseinrichtung einer Nachbargemeinde zu besuchen.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus § 1 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien im Land Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder jährlich bis zu 25 Tage geschlossen werden. Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen oder anderen im Hessischen Personalvertretungsgesetz vorgesehenen Veranstaltungen teilnimmt, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt, wenn die Tageseinrichtung während eines organisierten Arbeitskampfes bestreikt wird.
- (3) Bei nachgewiesenem Bedarf (z. B. beide Erziehungsberechtigte sind berufstätig oder Mutter bzw. Vater ist alleinerziehend) wird aufgrund rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung ermöglicht, soweit dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufsichtspflicht organisatorisch möglich ist. Aus pädagogischen Gründen sind die Krippenkinder von dieser Regelung ausgenommen. Die Schließungstage werden durch den Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda rechtzeitig festgelegt und den Eltern mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Einrichtungen geschlossen.
- (4) Fallen in einer Tageseinrichtung mehrere Betreuungskräfte krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich, wird dadurch die gesetzlich vorgegebene Aufsichtspflicht verletzt. Kann die im Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) geforderte Anzahl der Fachkräfte nicht mehr gewährleistet werden und ist keine Umverteilung der Kinder auf andere Gruppen möglich, können einzelne Gruppen oder die gesamte Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.
- (5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Öffnungszeiten bzw. Einzelheiten der Notbetreuung an die Erziehungsberechtigten erfolgen i. d. R. durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder, durch amtliche Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Rotenburg a. d. Fulda unter www.rotenburg.de.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Das Fernbleiben eines Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung am gleichen Tag bis 09.00 Uhr zu melden.
- (2) Die Kinder sollen spätestens bis 09.00 Uhr gewaschen und der Witterung entsprechend gekleidet eintreffen. Ein den Kindern angemessenes gesundes Frühstück ist mitzubringen. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die zur Abholung berechtigte Person muss volljährig sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (5) Halbtags angemeldete Kinder im Kitabereich (2 – 6-jährige Kinder) nehmen nicht an der Mittagsverpflegung teil. Im Rahmen einer Zweidrittel- oder Ganztagsbetreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen wird täglich ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen besteht aus einer Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht. Kinder, die eine Tageseinrichtung durchgehend in einer 2/3-Betreuung oder Ganztagsbetreuung besuchen, nehmen aus ernährungsphysiologischen Gründen regelmäßig an der Mittagsversorgung teil. Halbtags angemeldete Krippenkinder (1 – 3-jährige Kinder) können auf Wunsch der Eltern an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Näheres ist in den §§ 2, 5 und 6 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Kostenbeitragssatzung) geregelt.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 4. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. § 5 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Tageseinrichtung vorübergehend nicht besuchen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Verlauf eines Betreuungstages erkranken, werden durch das Personal der Kita informiert. Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die umgehende Abholung ihres Kindes. Das Fernbleiben eines Kindes – auch während des Notdienstes (§ 7 Abs. 3) – ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 9

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung ermöglicht den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache ein Gespräch.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, sofort die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
- (3) Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8 a SGB VIII wahr. Hierzu wenden sie das in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

§ 10

Bildung und Aufgaben der Elternvertretung

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und § 11 dieser Satzung.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Stadt Rotenburg a. d. Fulda besuchen, wählen aus ihrer Mitte Elternvertreter für die Tageseinrichtung. Die Amtszeit beträgt ein Kindergartenjahr.
- (2) Mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (3) Gewählt werden für je angefangene 25 Kinder der Tageseinrichtung (nach Betriebserlaubnis) ein Elternvertreter sowie deren Stellvertretung. Dabei sollen möglichst alle in der Tageseinrichtung vertretenen Betreuungsarten (U3-Betreuung, Ü3-Betreuung) vertreten sein. Aus den gewählten Elternvertretern einer Tageseinrichtung sind zwei Elternvertreter (Vorsitzender und Stellvertretung) für den Kita-Beirat zu wählen.
- (4) Die Wahl erfolgt in jeder Tageseinrichtung getrennt spätestens acht Wochen nach dem Hauptaufnahmetermin, der sich aus dem Schulbeginn nach den Sommerferien ergibt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn jedoch niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt werden.
- (5) Die Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht zur Wahl der Elternvertretung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Im Benehmen mit der Leitung können Erziehungsberechtigte bei der Wahldurchführung hinzugezogen werden.

§ 12 Kita-Beirat

Um eine gute Zusammenarbeit und Mitverantwortung der Eltern zu gewährleisten, ist ein städtischer Kita-Beirat zu bilden. Dem Kita-Beirat gehören an:

- a) die gewählten Elternvertreter der Tageseinrichtungen; im Verhinderungsfall ist die Stellvertretung stimmberechtigt
- b) die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder kraft Amtes
- c) ein/e Vertreter/-in des in der Tageseinrichtung vorhandenen Erziehungspersonals
- d) ein Mitglied des Magistrates oder ein vom Magistrat zu wählender Vertreter
- e) je ein Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
- f) der Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda als Vorsitzender kraft Amtes

§ 13 Aufgaben des Kita-Beirates

Der Kita-Beirat berät und unterstützt den Träger der Tageseinrichtungen für Kinder in wesentlichen Fragen, die die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder betreffen. Er soll vom Träger **gehört** werden bei:

- a) Aufstellung und Durchführung pädagogischer Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers,
- b) Grundsatzfragen der Stellenbesetzung der jeweiligen Kindertagesstätte,
- c) Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder,
- d) Planung größerer baulicher Maßnahmen und Inventarbeschaffung größeren Umfangs,
- e) Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial- und pädagogisch benachteiligter Kinder, soweit hierzu Bedarf besteht.

§ 14

Sitzungen des Kita-Beirates

- (1) Vorsitzender des Kita-Beirates ist der Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda kraft Amtes. Bei der konstituierenden Sitzung des Kita-Beirates werden aus seiner Mitte ein Schriftführer und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Sitzungen des Kita-Beirates sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Der Kita-Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung des Kita-Beirates muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Elternvertreter, der Träger der Einrichtung oder die Leitung einer Tageseinrichtung dies beantragen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (4) Nach den Sitzungen sind die Erziehungsberechtigten der Kinder über alle wesentlichen Ergebnisse durch den Vorsitzenden zu informieren. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungstermin in Abschrift dem Magistrat vorzulegen ist.
- (5) Der Kita-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Versicherung und Haftung

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda versichert auf ihre Kosten alle in den Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommenen Kinder gegen Sachschäden. Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt. Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Für die Haftung von Schäden, die ein Kind verursacht hat, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag erhoben, der stets für den vollen Monat zu entrichten ist. Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung ist ein entsprechendes Verpflegungsentgelt zu zahlen. Näheres hierzu ist in der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Kostenbeitragssatzung)“ geregelt.

§ 17

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder beim Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Am Ende des letzten Kita-Jahres vor Schulbeginn erfolgt eine Abmeldung des Kindes von Amts wegen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 18

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge, Verpflegungs- und sonstigen Entgelten werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Name, Vorname(n) und Staatsangehörigkeit des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - b) Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - c) Geburtsdatum des Kindes
 - d) Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda besuchen
 - e) Kommunikationsdaten der Erziehungsberechtigten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
 - f) Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt zum 03.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättensatzung einschl. Änderungssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in der aktuellen Fassung vom 23. Juli 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Rotenburg a. d. Fulda, 03. März 2017



Grünwald
Bürgermeister